

Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.
Abteilung Ultraleicht

ABTEILUNGSORDNUNG
ULTRALEICHT

Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

Abteilung Ultraleicht

	Seite	
1	Präambel	2
2	Gremien der Abteilung	3
2.1	Die Abteilungsversammlung	3
2.2	Der Ultraleichtausschuß	3
2.3	Der Abteilungsleiter	4
2.4	Der stellvertretende Abteilungsleiter	4
3	Mitgliedschaft in der Abteilung	4
3.1	Mitglieder anderer Abteilungen des FSV	4
3.2	Neue Mitglieder	4
4	Flugbetriebsordnung	5
4.1	Allgemeiner Flugbetrieb	5
4.2	Schulbetrieb	6
4.3	Einweisungen / Überprüfungen	7
4.4	Überlandflüge	8
4.5	Nach der Landung	8
4.6	Verstöße	9
5	Flugberechtigung	9
6	Gebührenordnung	10
6.1	Aufnahmegebühr	10
6.2	Jahresflugbeitrag	10
6.3	Versicherungsbeitrag	10
6.4	Passiverklärung	10
6.5	Gebührentabelle	10
7	Wasch-, Pflege- und Arbeitseinsatz	11
8	Veranstaltungen	11
9	Besondere Bestimmungen	11
10	Gültigkeitsdauer	11

1 Präambel

Entsprechend der Satzung des FSV hat die Abteilung Ultraleicht die Aufgabe, das ihr zugeordnete Vereinsvermögen zu verwalten. Sie hat außerdem die Aufgabe, den am Ultraleichtflug interessierten Mitgliedern des FSV eine fliegerische Heimat zu geben, Veranstaltungen durchzuführen, sowie weiterbildende Förderung ihrer Mitglieder zu betreiben. Jede Tätigkeit in dieser Hinsicht hat ehrenamtlich zu erfolgen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben gibt sich die Abteilung Ultraleicht im FSV folgende Abteilungsordnung:

2 Gremien der Abteilung

2.1 Die Abteilungsversammlung

Diese ist oberstes Gremium der Abteilung. Sie wählt aus ihrer Mitte:

- den Abteilungsleiter
- den stellvertretenden Abteilungsleiter
- den Abteilungskassierer
- zwei Beisitzer

Für die Beschlußfähigkeit gilt die Satzung des FSV in Bezug auf die Hauptversammlung. Die Abteilungsversammlung ist alljährlich vor der Mitgliederhauptversammlung einzuberufen.

2.2 Der Ultraleichtausschuß

Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorstand des FSV
- dem 2. Vorstand des FSV
- dem Abteilungsleiter
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- dem Abteilungskassierer
- dem Ausbildungsleiter
- dem 1. Technischen Wart
- den zwei gewählten Beisitzern

Der Ultraleichtausschuß wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen. Er ist das aktive Verwaltungsgremium der Abteilung. Seine Beschlußfähigkeit richtet sich nach der Satzung des FSV in Anlehnung an die Bestimmungen für den Hauptausschuß. Der Ultraleichtausschuß schlägt dem Hauptausschuß zur Ernennung vor:

- einen Ausbildungsleiter
- einen 1. technischen Wart

Die gewählten Beisitzer müssen bereit sein, besondere Aufgaben zu übernehmen und durchzuführen.

Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

Abteilung Ultraleicht

2.3 Der Abteilungsleiter

Dieser leitet die Abteilung entsprechend den Weisungen der Abteilungsversammlung bzw. des Ultraleichtausschusses. Er beruft in Anlehnung an die Satzung des FSV sowohl den Ultraleichtausschuß als auch die Abteilungsversammlung ein. Er vertritt zusammen mit dem stellvertretenden Abteilungsleiter die Abteilung im Hauptausschuß des FSV.

2.4 Der stellvertretende Abteilungsleiter

Dieser unterstützt den Abteilungsleiter. Bei Ausfall des Abteilungsleiters übernimmt er dessen Aufgaben.

3 Mitgliedschaft in der Abteilung

Jedes Mitglied des FSV hat das Recht, in der Abteilung Ultraleicht geführt zu werden. Dies gilt sowohl für die ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder des FSV (siehe dazu Satzung des FSV). Die Bestimmungen der Gebührenordnung sind entsprechend anzuwenden.

3.1 Mitglieder anderer Abteilungen des FSV

Diese können durch formlose schriftliche Erklärung ihre Aufnahme in die Abteilung Ultraleicht beantragen.

3.2 Neue Mitglieder

Diese haben Aufnahmeanträge an den FSV zu stellen. Über die Aufnahme in den FSV entscheidet der Hauptausschuß. Nach genehmigter Aufnahme im FSV kann das neue Mitglied in der gewünschten Abteilung geführt werden.

Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

Abteilung Ultraleicht

4 Flugbetriebsordnung

In der Abteilung wird der Flugbetrieb grundsätzlich nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Verzichtserklärung abzugeben.

Halter des Landeplatzes Karlsruhe-Forchheim ist Karlsruher Flughafen GmbH. Die von ihr erlassene Benutzungsordnung, in der jeweils neuesten und durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigten Fassung, hat Vorrang vor vereinsinternen Regelungen.

4.1 Allgemeiner Flugbetrieb

4.1.1 Alle Mitglieder der Abteilung Ultraleicht, welche die unter Punkt 5 (Flugberechtigung) genannten Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, Luftfahrzeuge der Abteilung zu benutzen.

4.1.2 Um den Mitgliedern die Reservierung von Luftfahrzeugen zu ermöglichen, besteht ein, nach den Luftfahrzeugen der Abteilung getrenntes Reservierungssystem. Reservierungen werden beim gewünschten Luftfahrzeug unter dem gewünschten Datum eingetragen. Einzutragen sind dabei:

- o Name des verantwortlichen Luftfahrzeugführers bzw. Fluglehrers / Flugschülers
- o Telefonnummer für Rückfragen
- o Reservierte Zeit (von - bis in Ortszeit)

Mindestflugzeit bei längerer oder mehrtägiger Reservierung siehe Punkt 4.4.1.

Die Reservierung von mehr als einem Luftfahrzeug für den gleichen Zeitraum und für ein und dasselbe Mitglied ist nicht zulässig und damit ungültig. Wird ein reserviertes Luftfahrzeug nicht in Anspruch genommen, so hat das reservierende Mitglied dafür zu sorgen, daß die Reservierung im Vormerkbuch so früh wie möglich vor dem reservierten Zeitraum als ungültig gekennzeichnet wird.

Ist ein Luftfahrzeug reserviert und tritt das reservierende Mitglied nicht spätestens 15 Minuten nach dem von ihm in der Vormerkliste genannten Zeitpunkt einen Flug mit dem von ihm vorgemerkten Luftfahrzeug an, so ist jedes andere flugberechtigte Mitglied der Abteilung berechtigt, dieses Luftfahrzeug zu benutzen.

Bei anstehenden Wartungsarbeiten haben Abteilungsleitung und technische Warte das Recht, bereits getätigte Reservierungen zu streichen. Eine Benachrichtigung der betroffenen Mitglieder sollte dabei erfolgen.

Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

Abteilung Ultraleicht

4.1.3 Jeder Luftfahrzeugführer ist für Einhaltung der für die Durchführung seines Fluges einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Überwachung der Flugklarheit, des ausreichenden Treibstoffvorrats sowie der Vollständigkeit der Bordpapiere und der Bordausrüstung des von ihm benutzten Luftfahrzeuges. Der Zählerstand im Rechnungsbuch ist zu überprüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten müssen vor dem Abflug geklärt werden.

4.1.4 Das Ausräumen aus der Halle hat mit größter Sorgfalt zu geschehen. Sind beim Ausräumen noch andere Luftfahrzeuge ausgeräumt worden, sind diese sofort wieder in die Halle zu stellen. Die Hallentore können bei kurzen Lokalfügen offen bleiben, müssen aber bei östlichen Winden und Überlandflügen geschlossen werden. Es gilt die vom Hauptausschuß genehmigte Hallenordnung.

4.1.5 Alle festgestellten Mängel, Störungen oder Schäden sowie selbst verursachte Schäden sind unmittelbar der Abteilungsleitung oder einem der Warte persönlich oder telefonisch zu melden. Bei Problemen, die eine Fluguntüchtigkeit bewirken könnten, ist außerdem dafür zu sorgen, daß das Luftfahrzeug ausreichend als unklar gekennzeichnet wird. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

4.1.6 Alle Luftfahrzeuge der Abteilung sind kaskoversichert. Dem Schadensverursacher wird der Selbstbehalt und der verlorene Schadensfreiheitsrabatt in Rechnung gestellt. Andere Regelungen kann nur der Ultraleichtflugausschuß treffen.

4.1.7 In den Luftfahrzeugen herrscht Rauchverbot.

4.2 Schulbetrieb

Der FSV hat die Berechtigung Luftfahrzeugführer aus- und weiterzubilden. Die gesetzliche Verantwortung hierfür trägt der Vorstand des FSV. Im Rahmen der abteilungsinternen Durchführung von Ausbildungen jeder Art ist ein verantwortlicher Ausbildungsleiter zu bestellen. Die Fluglehrer schlagen hierzu aus ihrer Mitte berechnigte Mitglieder ihrer Wahl vor. Diese sind vom Ultraleichtausschuß zu benennen und vom Hauptausschuß zu bestätigen.

Der Ausbildungsleiter erarbeitet alle erforderlichen Richtlinien für den Ausbildungsbetrieb seines Bereichs, die jeweils vom Ultraleichtausschuß zu genehmigen sind.

Dem bestellten Ausbildungsleiter obliegt die Aufsicht über das Einweisen und Überprüfen von Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Ausbildungsleiter auch die außerregelmäßige Überprüfung von Luftfahrzeugführern verlangen. Er hat das Recht, in Fragen der Flugsicherheit zusammen mit der Abteilungsleitung einzugreifen.

Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

Abteilung Ultraleicht

4.3 Einweisungen / Überprüfungen

Hier gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen die folgenden Richtlinien der Abteilung.

4.3.1 Die Richtlinien des Ausbildungsleiters sind zu befolgen.

4.3.2 Einweisung

Ist ein flugberechtigtes Mitglied mit einem vereinseigenen Luftfahrzeug bisher noch nicht als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen, so besteht auf dem entsprechenden Luftfahrzeug keine Flugberechtigung, bis eine theoretische und praktische Einweisung zusammen mit einem berechtigtem Fluglehrer oder Einweiser des Vereins erfolgreich durchgeführt wurde.

4.3.3 90-Tage-Überprüfung

Ist ein flugberechtigtes Mitglied mit einem vereinseigenen Luftfahrzeug mehr als 90 Tage nicht als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen, so besteht auf dem entsprechenden Luftfahrzeug keine Flugberechtigung mehr, bis ein Überprüfungsflug zusammen mit einem berechtigtem Fluglehrer oder Einweiser erfolgreich durchgeführt wurde.

4.3.4 Jahresüberprüfung

Ein flugberechtigtes Mitglied, welches als verantwortlicher Luftfahrzeugführer mit einem Luftfahrzeug der Abteilung fliegen will, hat mit diesem Luftfahrzeug spätestens ein Jahr nach seinem letzten Überprüfungsflug einen erneuten Überprüfungsflug mit Fluglehrer oder Einweiser des Vereins erfolgreich zu absolvieren, andernfalls ruht seine Flugberechtigung auf diesem Luftfahrzeug bis zur nächsten erfolgreichen Überprüfung.

4.3.5 Dokumentierung

Durchgeführte Einweisungen / Überprüfungen gemäß der Punkte 4.3.2 bis 4.3.4 sind entsprechend Formblatt (siehe Ausbildungshandbuch) vom durchführendem Fluglehrer / Einweiser zu dokumentieren und in die Unterlagen der Abteilung zu übernehmen.

4.3.6 Erleichterungen

Ist ein flugberechtigtes Mitglied mit einem vereinseigenen Luftfahrzeug innerhalb der letzten 90 Tage als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen, so gilt dies bezüglich der Flugberechtigung gemäß Punkt 4.3.3 und Punkt 4.3.4 auch für alle gleichwertigen oder untergeordneten Luftfahrzeuge der Abteilung.

Die als gleichwertig bzw. untergeordnet eingestuften Luftfahrzeuge der Abteilung werden durch die Fluglehrerversammlung definiert. Die jeweils geltende Regelung wird in Form einer entsprechenden Luftfahrzeugtabelle, die im Geschäftszimmer eingesehen werden kann, veröffentlicht.

Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

Abteilung Ultraleicht

4.4 Überlandflüge

4.4.1 Überlandflüge sind unter folgenden Bedingungen möglich:

Geplante Überlandflüge von mehr als einer Stunde Dauer sind grundsätzlich im Vormerkbuch einzutragen, damit nachfolgende Interessenten die Wartezeit kalkulieren können.

Die Mindestflugzeit bei mehr als sechsstündiger Abwesenheit beträgt grundsätzlich:

- o an Werktagen jeweils eine Stunde
- o an Samstagen / Sonntagen / Feiertagen jeweils drei Stunden

Mehrtägige Reservierungen sind nur in Absprache mit der Abteilungsleitung möglich.

4.4.2 Bei fliegerischen Gemeinschaftsveranstaltungen des FSV sind Reservierungen nur mit Einverständnis der Abteilungsleitung möglich. Die Abteilungsleitung hat das Recht, bereits getätigte Reservierungen zu streichen. Eine Benachrichtigung der betroffenen Mitglieder sollte dabei erfolgen.

4.4.3 Für Flüge mit einem Schulluftfahrzeug der Abteilung hat die Schulung Vorrang.

4.4.4 An fremden Landeplätzen ist auf eigene Rechnung zu tanken. Die Abteilungskasse erstattet Benzin- und Ölkosten nach Einreichen der Quittungen im Original zu den in Karlsruhe gültigen Preisen, wenn die Quittungen spätestens nach 4 Wochen eingereicht wurden. Landegebühren sind direkt zu bezahlen, die Quittungen sind auf Verlangen der Abteilungskasse zur Prüfung vorzulegen.

4.5 Nach der Landung

Der letzte Luftfahrzeugführer ist voll verantwortlich für die Punkte 4.5.1. bis 4.5.3

4.5.1 Das Luftfahrzeug ist in sauberem und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer oder seinem Beauftragtem sind daher im besonderen:

- o die Tragflächen, Höhen- und Seitenrudervorderkanten zu waschen
- o die Motorverkleidung und die Radverkleidungen zu waschen
- o die Scheiben zu waschen und zu trocknen
- o der Innenraum zu reinigen
- o die Sicherheitsgurte zu ordnen

Nach dem Flug ist zu tanken, wenn die Tankfüllung weniger als 50% beträgt bzw. deutlich unterhalb der Füllmarken liegt. Falls nach dem Flug getankt wird, dann normalerweise höchstens bis zu den Füllmarken, da ein Flug mit vollbesetztem Luftfahrzeug sonst u.U. ohne die Gefahr der Überladung nicht mehr möglich ist. Getankte Treibstoffmengen sowie nachgefüllte Ölmengen sind vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer jeweils im Bordbuch zu notieren.

Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

Abteilung Ultraleicht

Die Eintragungen im Rechnungsblock und im Bordbuch sind zu vervollständigen. Im Rechnungsblock ist der aktuelle Zählerstand einzutragen.

4.5.2 Die Luftfahrzeuge sind grundsätzlich einzuräumen, außer der nachfolgende Luftfahrzeugführer ist bereits anwesend und übernimmt das Luftfahrzeug. Die Luftfahrzeuge müssen in der Halle immer abgeschlossen bzw. lose Teile weggeschlossen sein. Das Luftfahrzeug ist rangierfähig abzustellen, die Handbremse ist zu lösen. Die Hallentore sind zu schließen.

4.5.3 Die Halle ist abzuschließen, falls bereits Betriebsschluß ist, der Betriebsschluß in weniger als einer Stunde bevorsteht oder kein weiterer Flug am aktuellen Tag mehr zu erwarten ist. Ein Hallentorschlüssel ist im Bordbuchschränk deponiert.

4.6 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Flugbetriebsordnung kann die Abteilungsleitung gegen das betreffende Mitglied ein auf höchstens sechs Monate befristetes Verbot, Luftfahrzeuge der Abteilung zu benutzen, aussprechen. Bei schwerem Verschulden eines Mitglieds kann es vom Ultraleichtausschuß für mindestens sechs Monate, ggf. auf Dauer, von der Benutzung der Abteilungsluftfahrzeuge ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen der Fluggebührenordnung bleiben hiervon unberührt. Ein Flugverbot befreit nicht von Beitragspflichten.

Bei Nichtbeachtung der Flugbetriebs- und Pflegeordnung, im besonderen:

- o Nicht- oder fehlerhaftes Eintragen von Bordbuch oder Rechnungsblock
- o Nichteinräumen der Luftfahrzeuge
- o Nichtschließen oder Nichtabschließen der Hallentore
- o Nichtreinigen des Luftfahrzeugs
- o Nichtbeachtung oder Nichtstreichung einer Reservierung
- o Nichtbeachtung des Rauchverbots

wird dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer jeweils eine Ordnungsgebühr gemäß Gebührentabelle in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfalle sowie bei schwerwiegenden Verstößen kann die Abteilungsleitung Flugverbot erteilen.

Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

Abteilung Ultraleicht

5 Flugberechtigung

Flugberechtigtes Mitglied auf Luftfahrzeugen der Abteilung kann sein, wer die nachfolgenden Punkte vollständig erfüllt:

- o Mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein und der Abteilung gegenüber nicht im Rückstand ist
- o Die Bedingungen des Punktes 4.3 (Einweisung / Überprüfung) erfüllt
- o Im Besitz eines gültigen Luftfahrtscheins PPL-F ist.
Zum Nachweis einer gültigen Fluglizenz muss jedes flugberechtigte Mitglied eine Kopie der jeweils gültigen Lizenz/Beiblätter der Abteilungsleitung nach Erstaussstellung oder Verlängerung zur Verfügung stellen.
Die Flugberechtigung erlischt sofort, wenn ein aktueller gültiger Nachweis fehlt.
Die Liste aller Flugberechtigten mit den Gültigkeitsdatum der Lizenzen wird für alle Vorstände und Abteilungsleiter zentral zugänglich gehalten.
- o Nicht entsprechend Punkt 4.6 (Verstöße) oder Punkt 9 (Besondere Bestimmungen) mit vereinsinternem Flugverbot belegt ist
- o Eine unterschriebene Verzichtserklärung abgegeben hat

6 Gebührenordnung

6.1 Aufnahmegebühr

Jedes Neumitglied hat spätestens vor erstmaliger Benutzung abteilungseigener Luftfahrzeuge eine einmalige Aufnahmegebühr an die Abteilungskasse zu entrichten.

6.2 Jahresflugbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresflugbeitrag, fällig jeweils am Jahresbeginn, zu entrichten. Neueingetretene Mitglieder haben den Jahresflugbeitrag vor der Durchführung des ersten Fluges als verantwortlicher Luftfahrzeugführer zu entrichten. Für den Fall des erstmaligen Eintritts in die Abteilung ist nur ein dem Rest des jeweiligen Kalenderjahres entsprechender Teilbeitrag zu entrichten.

6.3 Versicherungsbeitrag

Zur Finanzierung der abgeschlossenen Versicherungen, ist von jedem ordentlichen Mitglied pro Kalenderjahr ein gesonderter Versicherungsbeitrag, fällig jeweils am Jahresbeginn, zu entrichten.

Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

Abteilung Ultraleicht

6.4 Passiverklärung

Ordentliche Mitglieder der Abteilung, die schon Luftfahrzeuge der Abteilung benutzt haben, können bis spätestens 15. November eines Jahres erklären, daß sie im folgenden Kalenderjahr nicht auf Abteilungsluftfahrzeugen fliegen werden und Befreiung vom Jahresflugbeitrag der Abteilung und vom Versicherungsbeitrag beantragen. Wird die Tätigkeit eines verantwortlichen Luftfahrzeugführers auf Luftfahrzeugen der Abteilung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen, sind der Jahresflugbeitrag der Abteilung und der Versicherungsbeitrag für die zurückliegende Zeit, höchstens jedoch für die zurückliegenden zwei Jahre, nachzuentrichten. Die Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr bleibt hiervon unberührt.

6.5 Gebührentabelle

Die jeweils geltenden Gebühren- und Beitragssätze werden in einer gesonderten Gebührentabelle bekanntgegeben, die im Geschäftszimmer der Abteilung eingesehen werden kann. Die Sätze treten mit dem Tage der Beschlußfassung durch den Ultraleichtausschuß in Kraft.

7 Wasch-, Pflege- und Arbeitseinsatz

Die Abteilungsleitung stellt jährlich einen Plan für die vorgesehenen Wasch-, Pflege-, und Arbeitseinsätze auf. Alle ordentlichen Mitglieder haben daran teilzunehmen. Die jeweils geltende Regelung wird in Form eines entsprechenden Plans, der im Geschäftszimmer eingesehen werden kann, veröffentlicht. Die Nichtableistung von Wasch-, Pflege- oder Arbeitsdienst wird jeweils mit einem Geldbetrag gemäß Gebührenordnung belegt.

8 Veranstaltungen

Die Abteilung führt jedes Jahr mehrere Veranstaltungen durch. Alle Mitglieder werden hiervon durch Rundschreiben benachrichtigt. Die Mitglieder werden angehalten, möglichst zahlreich teilzunehmen. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht auf eigene Initiativen. Die Abteilungsleitung bemüht sich, solche Vorschläge aufzunehmen.

9 Besondere Bestimmungen

Die Abteilungsleitung hat das Recht, bei Verstößen gegen diese Abteilungsordnung, abteilungsinterne Ordnungsgelder oder Flugverbote auszusprechen. Diese sind vom Ultraleichtausschuß ggf. zu bestätigen. Die betroffenen Mitglieder haben vor dem Ultraleichtausschuß Widerspruchsrecht. In besonderen Fällen kann der Hauptausschuß als letztes Gremium gehört werden.

Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

Abteilung Ultraleicht

10 Gültigkeitsdauer

Die vorstehende Abteilungsordnung hat unbeschränkte Zeit Gültigkeit. Sie kann, bei Bedarf, jederzeit neu gefaßt werden. Ihre Gültigkeit beginnt mit der Verabschiedung durch den Hauptausschuß und Aushang am "Schwarzen Brett" oder Verteilung an die Mitglieder.

Die vorliegende Fassung der Abteilungsordnung wurde:

am 05.03.2002 vom Ultraleichtausschuß angenommen und
am 02.07.2002 vom Hauptausschuß des FSV 1910 e.V. gebilligt.